



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Mittwoch, 14. April 2021

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09.04.2021 über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 250
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum	S. 255
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 260
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kleinflintbek für das Haushaltsjahr 2021	S. 266
Manöverbekanntmachung	S. 267



- 250 -
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:
Frau Burgmann
E-Mail-Adresse:
gesundheitschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 4.3

Rendsburg
09.04.2021

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

**über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50
Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-
2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Gemäß §§ 28a Abs.1 bis 3, 28 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 19.03.2021 sowie § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ergänzend zu § 8 Absatz 1 der Corona Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) folgende Regelung getroffen:
 - a. Kundinnen und Kunden dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminreservierung betreten. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren und sie haben die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu erheben. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 gelten nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken,



Dienstgebäude:
Kaisersstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 08; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte, Buchläden sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

- b. Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern nach § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben hinsichtlich der Verkehrsflächen außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Abstimmung mit diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten können. Es sind geeignete Maßnahmen zur richtungsweisen Trennung der Besucherströme zu treffen.

2. Ergänzend zu § 10 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt:

Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung betreten werden. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 12.04.2021, bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 2a Abs. 2 CoronaBekämpfVO.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Notwendige Schutzmaßnahmen können insbesondere die im § 28a Absatz 1 bis 3 IfSG genannten Maßnahmen sein. Dazu gehören die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Freizeit- und Kultureinrichtungen (Absatz 1 Nr. 6 und 7) und die Schließung und Beschränkung von Einzel- oder Großhandel (Absatz 1 Nr. 14).

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei

denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie dem Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde und der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familien, Senioren und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2021.

Im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es in den letzten Tagen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle lag im Zeitraum vom 02.04.2021 bis 08.04.2021 durchgehend bei einem Wert von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Es liegt ein zunehmend diffuses, nicht eindeutig begrenzbares Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl an Fällen im gesamten Kreisgebiet vor. Es besteht zudem durch ein verstärktes Auftreten der wesentlich ansteckenderen Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer noch weiteren Zunahme der Fallzahlen. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb erforderlich.

Die angeordneten Pflichten durch diese Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein kreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender

Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Erheben von Kontaktdaten in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürger bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen.

Zu 1.) und zu 2.)

Diese Regelungen zielen darauf ab, die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in einer Verkaufsstelle oder einer Freizeit- und Kultureinrichtung aufhalten, zu verringern. Gleichzeitig sollen diese Einrichtungen und Verkaufsstellen im Sinne der Verhältnismäßigkeit noch nicht vollständig geschlossen werden. Die Anordnung zur Verarbeitung der Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 der CoronaBekämpfVO erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1, Satz 1, 28a Absatz 1, Satz 1 Nummer 17 und §16 IfSG. Bei der Terminreservierung in den Ziffern 1 und 2 genügt es, wenn die Reservierung vor Ort unmittelbar vor Betreten des Geschäfts oder der Einrichtung erfolgt.

Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig und dienen einer effektiven Kontaktnachverfolgung.

Zu 3.)

Auch wenn die Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, tritt die Allgemeinverfügung frühestens mit Ablauf der Geltungswoche außer Kraft. Insofern ist die Laufzeit der Verfügung auf eine Woche zu befristen – sie kann verlängert werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, 12.04.2021, 00:00 Uhr bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

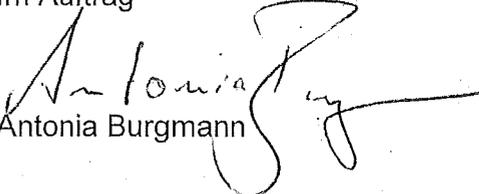
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag


Antonia Burgmann



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

10.04.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 b Satz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage aufgeführten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel sowie den in der Anlage genannten Wochentagen und zu den dort genannten Uhrzeiten ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Änderung der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Montag, 12. April 2021** und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Sonntag, den 09. Mai 2021**. Eine Verlängerung ist möglich.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

3. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 9 insbesondere auch das umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des

Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die aufgeführten öffentlichen Bereiche und Zeiträume, in denen das Verbot gilt, sind vom Fachdienst Gesundheitsdienste mit den jeweiligen kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden abgestimmt worden. Nach den Erfahrungen der jeweiligen Ämter, Städte und Gemeinden ist an den benannten Orten regelmäßig eine Zusammenkunft von Personen zu erwarten, die sich treffen, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was bewirkt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes, die Kontaktbeschränkung oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Dadurch werden nicht nur die an dem Treffen teilnehmenden Personen, sondern auch andere Passantinnen und Passanten gefährdet.

Die Anordnung ist zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt und bildet den zeitlichen Rahmen ab, in dem in den jeweiligen räumlichen Bereichen, Zusammentreffen von Personengruppen zu erwarten sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Diese Anordnung tritt am 12.04.2021 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 09.05.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

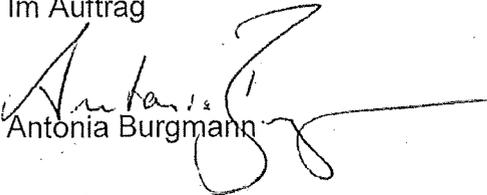
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag


Antonia Burgmann

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt sind

An folgenden Orten sind der Ausschank und Konsum während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich untersagt:

1. Stadt Rendsburg

- **Montag – Sonntag 8 – 24 Uhr**
 - Bushaltestelle auf Höhe Schleswiger Chaussee 41
 - Schiffbrückenplatz

2. Gemeinde Altenholz

- **Montag – Sonntag ganztägig**
 - Skateranlage in Altenholz-Stift
 - Gemeindezentrum- Park Altenholz Klausdorf

3. Gemeinde Padenstedt

- **Montag – Sonntag 7 – 23 Uhr**
 - Bushaltestellen in der Gemeinde Padenstedt
 - o Hauptstraße 61
 - o Hauptstraße 101
 - o Hauptstraße/Zur Osterheide
 - o Hauptstraße/Zum Barnahe
 - Spielplatz im Ortsteil Padenstedt-Kamp
 - Bereich des Gemeinde- und Sportzentrums der Gemeinde, Hauptstraße 60



- 260 -
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

10.04.2021

**Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

**über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der
Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-
Nasen-Bedeckung zu tragen ist**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021, an den in der Anlage genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. An allen Bahnhöfen des Bahn- und Busverkehrs, Bahnhaltepunkten und Bus- und Bahnhaltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Gebiet des



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, den Haltestellen, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen und Haltestellen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

3. Diese Anordnung tritt ab dem 12.04.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 09.05.2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 10.04.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung

des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in der Anlage bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 12.04.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 09.05.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

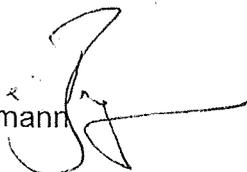
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage

Antonia Burgmann



Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Stadt Rendsburg

- **Montag – Sonntag 6 – 22 Uhr**
 - Röhlingsplatz
 - Bahnhofstraße
 - Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof

- **Montag – Freitag 10 – 18 Uhr**
Samstag 10 – 14 Uhr
 - Hohe Straße
 - Holsteiner Straße
 - Schiffbrückenplatz
 - Schloßplatz
 - Torstraße
 - Neue Straße
 - Mühlenstraße
 - Altstädter Markt
 - Stegengraben
 - Am Holstentor
 - Jungfernstieg ab Röhlingsplatz bis zur Ecke Provianthausstraße
 - Am Gymnasium
 - Holstenstraße
 - Pannkokenstraat
 - An der Schiffbrücke
 - Stegen
 - Schleifmühlenstraße

- **Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr**
Samstag und Sonntag 9 – 20 Uhr
 - NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen

2. Stadt Eckernförde

- Samstag 10 – 18 Uhr**
 - Kieler Straße
 - Frau-Clara-Straße
 - Ochsenkopf
 - St.-Nicolai-Straße

- Schulweg (von Einmündung Reeperbahn bis Rathausmarkt)

3. Gemeinde Kronshagen

- Montag – Freitag 10 – 18 Uhr

Samstag 10 – 14 Uhr

- Bürgermeister-Drews-Straße im Bereich der Hausnummern 2 bis 16

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des

Wasser- und Bodenverbandes Kleinflintbek

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 17. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

2.400,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.04.2021.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,84	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,35	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Flintbek, den 17.03.2021


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Sperlingsgang 15 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

14. April 2021

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

03.05. – 07.05.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Brekendorf, Ascheffel, Ahlefeld-Bistensee
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 15 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 09.04.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung